

Sozialversicherungen mit eATSG digitalisieren

Das Projekt eATSG ist ein wichtiger Meilenstein für die **'res publica digitalis'**. Um was geht es? Land auf, Land ab werden immer mehr Dienstleistungen digital angeboten. Auch die Sozialversicherungen können und wollen hier einen bedeutenden Beitrag leisten.

In der Schweiz wurden im Jahr 2021 rund 207 Mia. Franken Ausgaben für die soziale Sicherheit aufgewendet. Das sind 28% des Bruttoinlandprodukts! Jeder vierte Franken, der in der Schweiz erwirtschaftet wird, fliesst also in die soziale Sicherheit. Sie ist damit die teuerste Infrastrukturaufgabe der Schweiz. Es geht um Milliarden von Franken, um Millionen von Menschen und um Hunderttausende von Firmen.

Deshalb ist es notwendig, dass Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Unternehmen digital mit den Sozialversicherungen verkehren können. Das wollen auch die Durchführungsverantwortlichen der Sozialversicherungen. Es gibt einen einfachen, umfassenden und gesamtheitlichen Weg, um die Aufgabenerfüllung in den Sozialversicherungen digital anzubieten: Der Ansatz eATSG.

Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSG](#)) regelt für folgende zehn Sozialversicherungszweige das einheitliche Verfahren:

| | |
|------------|---|
| AHV | Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| ALV | Arbeitslosenversicherung |
| EL | Ergänzungsleistungen zur AHV/IV |
| EO/MSE/VSE | Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende / Elternschaft |
| FamZ | Familienzulagen |
| IV | Invalidenversicherung |
| KV | Krankenversicherung |
| MV | Militärversicherung |
| UV | Unfallversicherung |
| UeL | Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose |

Einzig die zweite Säule (v.a. BVG), die Sozialhilfe und weitere kantonale oder kommunale Leistungen sind nicht dem ATSG unterstellt.

Der Bundesgesetzgeber wollte im Jahr 2000 mit dem ATSG richtigerweise ein einheitliches Verfahren für alle oben genannten Zweige. Das ist auch heute noch richtig und wichtig. Der Gesetzgeber hat vor rund 25 Jahren ein schriftliches und papierbasiertes Verfahren gesetzlich fixiert. Damals richtig, heute nicht mehr der Königsweg. Die Vorschriften im alten ATSG für den Papierzwang sind heute ein Stolperstein, der jedoch einfach beseitigt werden kann. Wie?

Das Projekt eATSG will die Sozialversicherungen über eine Teilrevision des ATSG (eATSG) gesetzlich verpflichten, auf Wunsch der Versicherten und der Arbeitgeber ihre Dienstleistungen auch über die elektronischen Kanäle anzubieten. Kein Obligatorium für die Versicherten und die Unternehmen, aber eben eine freiwillige Option. In einem liberalen Staat entscheiden die Bürgerinnen und Bürger, wie sie mit den Sozialversicherungen kommunizieren möchten.

Was wird angepasst? Sehr einfach: Der Bundesgesetzgeber hat vor Kurzem die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Kommunikation im Steuerbereich geschaffen und ist dran, dies auch für die Justiz zu tun. Im Projekt eATSG werden genau diese bewährten und rechtlich anerkannten Lösungsansätze übernommen. Was für die Steuern gut und die Justiz genug ist, taugt auch für die Sozialversicherungen.

Ein [Factsheet](#) stellt den Lösungsansatz eATSG vor. Und die entsprechenden [Normtexte](#) sind in einer redaktionell ausgearbeiteten Fassung als Vorschlag vorhanden.

Die Fachverbände der Ausgleichskassen und IV-Stellen haben den Ball aufgenommen und präsentieren diesen **Diskussionsbeitrag**. Der gesamtschweizerisch anerkannte Verfahrensexperte, Prof. Dr. Ulrich Kieser, Rechtsanwalt in Zürich war schon bei der Schaffung des ATSG dabei und hat nun nochmals Hand angelegt, damit eben eine elektronische Kommunikation auch in den Sozialversicherungen möglich wird. Im Auftrag der drei Fachverbände und in Zusammenarbeit mit anderen Spezialistinnen und Spezialisten hat er diese Normtexte erarbeitet. Andere Sozialversicherungsträger haben ihr Interesse und ihre Unterstützung signalisiert. Denn sie alle wollen das gleiche: Modernen Kundenservice – eben auch mit digitaler Kommunikation.

Der grosse Vorteil ist, dass es ein umfassender und gesamtheitlicher Ansatz ist, der voll und ganz der Zielsetzung des Gesetzgebers ('einheitliches Verfahren') entspricht. Der Bundesrat hat dem Parlament schon im Jahr 2022 eine solche umfassende und gesamtheitliche Regelung in Aussicht gestellt. Genau dies fordert nun auch eine Motion im Bundesparlament ([23.4041](#)), die von Vertretungen verschiedener Bundesratsparteien unterzeichnet wurde. Das Projekt eATSG nimmt den Ball aus dem Bundeshaus auf.

Wir sind überzeugt, dass der Weg über den ATSG der sachlich richtige, umfassende und rechtlich korrekte Weg ist. Erst mit einer digitalen Kommunikation allen Sozialversicherungen entsteht eine '**res publica digitalis helvetica**'!

Auskunftsperson für die Projektgruppe: andreas.dummermuth@aksz.ch

Bern, 24. Oktober 2023

eATSG: Das Wichtigste in zehn Punkten

1. Der politische Wille ist klar: Die rechtliche Basis für die Digitalisierung im Sozialversicherungsrecht soll umfassend und gesamtheitlich geschaffen werden.
2. Mit dem Projekt eATSG machen die drei Fachverbände der 1. Säule (Vereinigung der Verbandsausgleichskassen, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und IV-Stellen-Konferenz) einen proaktiven, konstruktiven und konkreten Vorschlag.
3. Das einheitliche Verfahrensrecht in der Sozialversicherung bleibt erhalten. Es wird entsprechend dieser Zielsetzung eine einheitliche bundesgesetzliche Grundlage geschaffen.

4. Im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann ein Zusatzkapital eingefügt werden, das rund zwölf Artikel erhält.
5. Es entstehen keine neuen Zuständigkeiten, keine neuen Gremien, keine Doppelspurigkeiten und kein Bürokratieausbau.
6. Für Versicherte und Arbeitgebende ist die elektronische Kommunikation eine freiwillige Option; die Sozialversicherungsträger hingegen müssen ihre Akten künftig elektronisch führen.
7. Der Vorschlag orientiert sich an zwei aktuellen Gesetzesnovellen des Bundes. Einer ist schon vom Gesetzgeber verabschiedet (Mantelerlass: Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich); die zweite ist zurzeit in der parlamentarischen Beratung (BEKJ; Elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden).
8. Sicherheit, Authentizität und Integrität der Daten der Versicherten und der Sozialversicherung werden rechtlich garantiert.
9. Die Umsetzung erfolgt innert fünf Jahren durch die Sozialversicherung.
10. Für Gemeinden, Kantone und Bund entstehen keine Zusatzkosten.